

BStGer RR.2021.143 vom 20. Oktober 2022

Bundesstrafgericht, 2022-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.143

FR: TPF RR.2021.143 du 20 octobre 2022

IT: TPF RR.2021.143 del 20 ottobre 2022

Regeste

Auslieferung an Deutschland; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG);
Feststellungsverfügung; unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1

Vorliegend haben Mitarbeitende der KAPO am 25. Dezember 2020 den Beschwerdeführer den deutschen Strafverfolgungsbehörden übergeben, nachdem sie von dem am selben Tag gegen ihn erlassenen Haftbefehl des Amtsgerichts Freiburg erfahren haben. Mit anderen Worten wurde eine Auslieferung vollzogen, ohne dass der hierfür eigentlich zuständige Beschwerdegegner (siehe Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 IRSG) involviert und ein

- 5 -

entsprechendes Verfahren in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt worden ist. Anfechtungsobjekt bildet die eingangs erwähnte Feststellungsverfügung des Beschwerdegegners vom 23. Juni 2021 (act. 4.1). Diese erging als Reaktion auf das Ersuchen der deutschen Behörden um nachträgliche Gestattung der Auslieferung des Beschwerdeführers nach Deutschland zur Strafverfolgung.

E. 2.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13), welchen beide Staaten beigetreten sind, sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EAUe; SR 0.353.913.61) massgebend.

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom

E. 2.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 147 II 432 E. 3.1 S. 437 f.; 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2020 64 E. 1.1 S. 67). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

3.

3.1 Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Allgemein unterliegen erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer (Art. 25 Abs. 1 IRSG). Zur Beschwerde ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 VwVG). Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

- 7 -

3.2

3.2.1 Beim vorliegenden Anfechtungsobjekt handelt es sich um eine Feststellungsverfügung. Anders als im Normalfall bewilligte der Beschwerdegegner in seinem Entscheid nicht die Auslieferung des Beschwerdeführers an den ersuchenden Staat. Der Vollzug der Auslieferung des Beschwerdeführers erfolgte im vorliegenden Fall zuvor schon unmittelbar durch die KAPO ohne vorgängige Durchführung des Auslieferungsverfahrens. Insofern stellt die Übergabe des Beschwerdeführers an die deutschen Behörden durch die KAPO einen Realakt dar (siehe zum Begriff u.a. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 38 N. 1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 1408). Realakte sind dadurch definiert, dass sie formlos – d.h. nicht in einem rechtlich geregelten Verfahren – zustande kommen. Sie können allerdings nachträglich dem Verwaltungsverfahren zugeführt werden, indem betroffene Personen ein Gesuch um Erlass einer Verfügung stellen (vgl. Art. 25a VwVG; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN,

Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, N. 328). Auch wenn der Realakt «nur» Fakten gestalten will, so muss er gleichwohl formell und materiell rechtmässig bleiben. Die Behörde darf nicht zur Form des Realakts greifen, wo sie richtigerweise einen Rechtsakt zu erlassen hätte. Weiter muss sie die Grenzen ihrer sachlichen, örtlichen und funktio- nellen Zuständigkeit wahren und sie darf keine Verrichtungen tätigen, die dem anwendbaren Recht in der Sache widersprechen (TSCHANNEN/ZIM- MERLI/MÜLLER, a.a.O., § 38 N. 19).

3.2.2 Der Anwendungsbereich von Art. 25a VwVG beschränkt sich auf Realakte von Bundesverwaltungsbehörden (Art. 1 Abs. 1 VwVG). Für einen Rechts- schutz gegen Realakte von kantonalen Behörden bietet Art. 25a VwVG somit keine Grundlage. Sodann verlangt Art. 25a VwVG, dass sich Realakte auf öffentliches Recht des Bundes stützen bzw. stützen sollten (KIENER/RÜT- SCHE/KUHN, a.a.O., N. 431; siehe auch TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 38 N. 22). Das Gesuch um Erlass einer Verfügung über einen Realakt ist an jene Behörde zu richten, die für den Realakt selber zuständig ist (KIENER/RÜTSCHE/KUHN, a.a.O., N. 433).

3.2.3 Ob im vorliegenden Fall, in welchem eine kantonale Behörde anstelle des eigentlich zuständigen Beschwerdegegners die Auslieferung des Beschwer- deführers durch Realakt vollzogen hat, Art. 25a VwVG zur Anwendung ge- langt oder nicht, kann offenbleiben. Ein Anspruch auf Rechtsschutz gegen Realakte ergibt sich in jedem Fall auch direkt aus verfassungs- und völker- rechtlichen Verfahrensgarantien (namentlich aus Art. 6 und 13 EMRK). Die- ser Anspruch lässt sich im Einzelfall u.a. dadurch umsetzen, indem Art. 25a

- 8 -

VwVG analog angewendet wird (vgl. KIENER/RÜTSCHE/KUHN, a.a.O., N. 432; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 38 N. 23).

3.2.4 Die Beschwerdebegehren des Beschwerdeführers zielen sinngemäss auf die Feststellung der Widerrechtlichkeit von Handlungen ab (vgl. Art. 25a Abs. 1 lit. c VwVG). Diesbezüglich kann auf Seiten des Beschwerdeführers auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Interesses an der Be- schwerdeführung verzichtet werden (vgl. KIENER/RÜTSCHE/KUHN, a.a.O., N. 438 und 441).

3.3 Die Beschwerdeschrift wurde offenbar schon erstellt, nachdem die deut- schen Behörden dem Beschwerdeführer informell eine elektronische Kopie des angefochtenen Entscheides zur Verfügung gestellt hatten (vgl. act. 5). Mit Beschwerdefrist auslösender Wirkung zugestellt wurde der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer aber erst am 15. Juli 2021 (vgl. act. 5.1). Die am 13. Juli 2021 bei der Beschwerdekammer auf dem Postweg einge- troffene, vom Vertreter des Beschwerdeführers unterzeichnete Beschwerde- schrift erweist sich damit ohne Weiteres als fristgerecht. Ihr kann lediglich eine rudimentäre Begründung der Beschwerdeanträge entnommen werden. Die dem Beschwerdeführer eingeräumte Gelegenheit, die Beschwerde innerhalb der bis 16. August 2021 laufenden Beschwerdefrist inhaltlich zu ergänzen (siehe act. 9), wurde von diesem nicht wahrgenommen. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

4. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20.

März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

5.

5.1 Das Institut der Auslieferung ist eine Form der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Zum materiellen Auslieferungsrecht gehören die Normen, welche bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Auslieferung einer Person bewilligt wird. Formelles Auslieferungsrecht bilden die Normen über das Auslieferungsverfahren. Diese regeln die Zuständigkeit der Behörden, den Ablauf des Verfahrens und den Rechtsweg (HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 2002, S. 2).

- 9 -

5.2 Auslieferung wird u.a. umschrieben als Entfernung einer Person aus dem Hoheitsbereich des Staates und Überführung an eine ausländische Hoheitsgewalt auf deren Ersuchen, und zwar gegen den Willen des Betroffenen. Die Auslieferung muss materiell im ersuchenden Staat der Durchsetzung einer nach der Beweislage wahrscheinlichen oder durch Urteil festgestellten Strafbefugnis dienen (SCHORK, Das Auslieferungsverfahren in der Schweiz und in Deutschland unter Einbeziehung des Europäischen Haftbefehls, 2009, S. 27). Der primäre Zweck der Auslieferung liegt darin zu verhindern, dass sich ein Delinquent durch Flucht in einen anderen Staat der Strafverfolgung bzw. -vollstreckung entziehen kann (vgl. HEIMGARTNER, a.a.O., S. 4).

5.3 Der Verfolgte hat gemäss herrschender Lehre und Praxis als Inhaber subjektiver Rechte auf der Ebene des Völkerrechts die Möglichkeit, Rechtsverletzungen geltend zu machen. Dieser Rechtsschutz erscheint aus heutiger Sicht selbstverständlich. Nach älterer Auffassung stellte die Auslieferung hingegen lediglich die Durchführung einer völkerrechtlichen Vereinbarung dar. Beschränkungen konnten sich demzufolge nur aus den Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Staaten ergeben. Der Verfolgte wurde somit als Vertragsobjekt zwischen den beteiligten Staaten aufgefasst. Diese rein völkerrechtliche Auffassung ist abzulehnen, da im Auslieferungsrecht nicht nur staatliche Rechte, sondern auch die Individualrechte des Verfolgten zu berücksichtigen sind. Die herrschende Auffassung geht denn auch von einer dreidimensionalen Beziehung aus. Neben den zwei beteiligten Staaten stellt auch der Verfolgte ein Rechtssubjekt dar, das seine Auslieferungsgegenrechte geltend machen kann. Nach schweizerischer Auffassung kann sich der Verfolgte auf alle allgemeinen Prinzipien des Auslieferungsrechts berufen, sofern diese auch den Schutz der Individuen anstreben (HEIMGARTNER, a.a.O., S. 10 m.w.H.; siehe zur Dreidimensionalität auch SCHAFFNER, Das Individuum im internationalen Rechtshilferecht in Strafsachen, 2013, S. 24 ff.).

5.4 Die Geltendmachung von einer Auslieferung allenfalls entgegenstehenden Individualrechten erfolgt im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Auslieferungsverfahrens (siehe Art. 41 ff. IRSG). Als Verfahrenspartei hat der Verfolgte Anspruch auf rechtliches Gehör (siehe hierzu HEIMGARTNER, a.a.O., S. 71 f.; POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, 2001, N. 460 ff.; DONATSCH/HEIMGARTNER/MEYER/SIMONEK, Internationale Rechtshilfe, 2. Aufl. 2015, S. 140 ff.). Die allgemein geltenden Regeln von Art. 29 ff. VwVG werden im Auslieferungsverfahren zusätzlich konkretisiert durch Art. 52 IRSG. Nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens entscheidet der Beschwerdegegner über die Auslieferung des Verfolgten (Art. 55 Abs. 1 IRSG). Dieser Entscheid unterliegt auf Beschwerde hin der

gerichtlichen Überprüfung (siehe Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 IRSG; Art. 84 Abs. 1 BGG).

6. Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass die Vorgehensweise der KAPO bei der Überstellung des Beschwerdeführers an die deutschen Behörden rechtswidrig war. Das wird auch vom Beschwerdegegner nicht bestritten (siehe act. 11). Namentlich wurde die Auslieferung des Beschwerdeführers faktisch vollzogen, ohne dass die hierfür eigentlich zuständige Behörde in irgendeiner Weise involviert oder dem Beschwerdeführer die ihm im Auslieferungsverfahren zustehenden Verfahrensrechte gewährt wurden. Würde eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG derart gravierende Mängel aufweisen, so müsste deren Nichtigkeit angenommen werden (siehe hierzu TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 31 N. 14 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1096 ff.). Da die Überstellung des Beschwerdeführers wie eingangs ausgeführt jedoch in Form eines Realakts erfolgte (siehe oben E. 3.2.1), kann diesbezüglich bloss deren Widerrechtlichkeit (im Sinne eines Verstosses gegen formelles Auslieferungsrecht) festgestellt werden (vgl. Art. 25a Abs. 1 lit. c VwVG). Ein Widerruf im Sinne von Art. 25a Abs. 1 lit. a VwVG scheidet aus faktischen Gründen aus. Eine Beseitigung der Folgen widerrechtlicher Handlungen im Sinne von Art. 25a Abs. 1 lit. b VwVG ist ohne entsprechende Kooperation der deutschen Behörden ebenfalls nicht denkbar. Auf deren Seite besteht eine entsprechende Pflicht schon deshalb nicht, weil sie nicht für fehlerhafte Handlungen der Schweizer Behörden einzustehen haben (vgl. die im Fall von widerrechtlich ins Ausland übermittelten Beweismitteln entsprechenden Erwägungen in TPF 2016 65 E. 7.2 S. 82 f.). Der Beschwerdeführer selbst verlangt diesen Punkt betreffend in seiner Beschwerdeschrift auch nichts Weitergehendes. Immerhin ist die entsprechende Feststellung jedoch im Dispositiv des vorliegenden Entscheides festzuhalten. In diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 7

Analog zur Situation bei einer unrechtmässigen Übermittlung von Beweismitteln ins Ausland (siehe hierzu ebenfalls TPF 2016 65 E. 7.2 m.w.H.) erweisen sich auf die Beseitigung der Folgen der widerrechtlichen Überstellung des Beschwerdeführers ins Ausland gerichtete Bemühungen jedoch als überflüssig, wenn die materiellen Voraussetzungen für seine Auslieferung an Deutschland erfüllt sind. Diese Frage bildete Gegenstand des vom Beschwerdegegner nachträglich durchgeführten Verfahrens. Mit diesem Verfahren konnte dem Beschwerdeführer zumindest nachträglich noch Rechtsschutz gewährt werden. Erweisen sich die materiellen Voraussetzungen der Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland zudem als gegeben,

so ist die mit den oben beschriebenen Mängeln erfolgte Überstellung des Beschwerdeführers an die deutschen Behörden geheilt (vgl. hierzu erneut TPF 2016 65 E. 7.3). Die vom Beschwerdeführer gegen das Vorgehen des Beschwerdegegners erhobene grundsätzliche Kritik (siehe act. 1, S. 3) erweist sich damit als unbegründet.

E. 8

Im Rahmen der angefochtenen Feststellungsverfügung prüfte der Beschwerdegegner namentlich die Auslieferungsvoraussetzungen der beidseitigen Strafbarkeit sowie der noch nicht eingetretenen Strafverfolgungsverjährung. Er kam zum Schluss, dass keine Gründe

für eine Ablehnung der Auslieferung des Verfolgten an Deutschland gemäss dem (nachträglichen) Auslieferungersuchen vom 21. Mai 2021 vorliegen. Das wird vom Beschwerdeführer zwar pauschal bestritten (vgl. act. 1, S. 2), aber er unterliess es, den entsprechenden Beschwerdeantrag auch nur mit einem Wort zu begründen. Weder aus seinen Ausführungen noch aus den vorliegenden Akten ergeben sich Hinweise auf materielle Auslieferungshindernisse. Die Beschwerde erweist sich damit auch in diesem Punkt als unbegründet. Die vom Beschwerdeführer nebenbei gerügte (nicht schwerwiegende) Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch unterlassene Kenntnissgabe des Schreibens des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württembergs vom 25. Januar 2021 (vgl. act. 1, S. 3) wurde durch die im vorliegenden Verfahren gewährte vollständige Akteneinsicht geheilt.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Im Dispositiv des vorliegenden Entscheides ist festzustellen, dass die von der KAPO am 25. Dezember 2020 durchgeführte Überstellung des Beschwerdeführers an die deutschen Behörden gegen die Bestimmungen des formellen Auslieferungsrechts versties und somit widerrechtlich war. Soweit weitergehend, ist die Beschwerde demgegenüber abzuweisen.

E. 10.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt in der Entscheidungsformel die Verfahrenskosten, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Wie oben ausgeführt, unterliegt der Beschwerdeführer mit seinen Beschwerdeanträgen teilweise. Aufgrund der festgestellten gravierenden Fehlleistung

- 12 -

der hiesigen Polizeibehörden ist vorliegend jedoch ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

E. 11

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Dabei erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 500.– als angemessen (vgl. Art. 10, 11 und 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 12

Das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 1, S. 2; act. 7 und 7.2) kann mit Blick auf die eben erwähnten Kosten- und Entschädigungsfolgen als erledigt abgeschrieben werden.

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.